

Statuten des Vereins Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ	2
Art. 1 Name	2
Art. 2 Sitz	2
II. ZWECK UND VORGABEN	2
Art. 3 Zweck	2
Art. 4 Vorgaben	2
III. MITGLIEDSCHAFT	2
Art. 5 Mitgliedschaft	2
Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 7 Austritt	2
Art. 8 Ausschluss	2
IV. ORGANE	3
Art. 9 Organe	3
Art. 10 Präsidium	3
Art. 11 Vorstand	3
Art. 12 Delegiertenversammlung	4
Art. 13 Statutarische Kontrollstelle	4
V. AUFGABEN DER ORGANE UND DER VORSTANDSMITGLIEDER	4
Art. 14 Präsidium	4
Art. 15 Mitglieder des Vorstandes (OK)	4
Art. 16 Vorstand (OK)	4
Art. 17 Delegiertenversammlung	5
VI. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG	5
Art. 18 Vorstand (OK)	5
Art. 19 Delegiertenversammlung	5
VII. FINANZEN	5
Art. 20 Rechnungsperiode	5
Art. 21 Budget	5
Art. 22 Erträge	6
Art. 23 Mitgliederbeiträge	6
Art. 24 Aufwände	6
Art. 25 Erfolg	6
Art. 26 Haftung	6
VIII. AUSGABENKOMPETENZEN UND UNTERSCHRIFTENREGELUNG	6
Art. 27 Kompetenzen für budgetierte Ausgaben	6
Art. 28 Kompetenzen für nicht budgetierte Ausgaben	6
Art. 29 Unterschriftenkompetenz	6
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 30 Abänderung der Statuten	7
Art. 31 Auflösung des Vereins	7
Art. 32 Anhänge zu den Statuten:	7
Art. 33 Inkrafttreten der Statuten	7

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „**Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020**“ auch kurz „**STT 2020**“ genannt, wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet.

² Der Verein lässt sich nicht im Handelsregister eintragen.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Art. 2 Sitz

¹ Sitz des Vereins „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ ist Täuffelen

II. Zweck und Vorgaben

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Durchführung der Seeländischen Jugendturntage und des Seeländischen Turnfestes 2020 vom 6. bis 14 Juni 2020.

Art. 4 Vorgaben

¹ Massgebend für den Verein ist der mit dem Turnverband Bern-Seeland (TBS) abgeschlossene Vertrag zur Durchführung des seeländischen Turnfestes 2020.

² Einzuhalten sind die vom Turnverband Bern-Seeland (TBS) im aktuellen Pflichtenheft „Übernahme eines Turnfestes“ enthaltenen Auflagen, insbesondere die Bereitstellung der Infrastruktur und der notwendigen Organisation.

³ Weiter sind die auf der Homepage vom Schweizerischen Turnverband unter „Sicherheit an Anlässen“ aufgeführten Checks und Dokumente zu beachten.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins „Seeländisches Turnfest 2020“ können folgende Trägervereine werden:

- a) Damenturnverein Täuffelen
- b) Turnverein Täuffelen

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Trägervereine können den Beitritt zum Verein „Seeländisches Turnfest 2020“ mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung ihres jeweiligen Vorstandes kundtun.

² Über spätere Eintritte entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 7 Austritt

¹ Ein Trägerverein kann aus dem Verein „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ auf Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten austreten.

² Ein ausgetretener Trägerverein hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder auf einen Anteil des Vermögens bei Auflösung des Vereins.

Art. 8 Ausschluss

¹ Ein Trägerverein kann aus dem Verein „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

² Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- Handlungen der Organe, welche dem Zweck des Vereins „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ zuwiderlaufen;
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen;
- Nichterfüllen der vereinbarten personellen Leistungen.

³ Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Trägervereins durch die Delegiertenversammlung. Dem betroffenen Trägerverein wird für diese Abstimmung das Stimmrecht entzogen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

IV. Organe

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand (Organisationskomitee, OK)
- d) die statutarische Kontrollstelle

² Die Organe werden soweit möglich durch Mitglieder der einzelnen Trägervereine besetzt.

Art. 10 Präsidium

¹ Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten (OK-Präsident)
- b) dem Vizepräsidenten (OK-Vizepräsident)
- c) dem Sekretär (OK-Leiter Administration)
- d) dem Kassier (OK-Chef Finanzen)

² Das Präsidium tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand bildet das Organisationskomitee (OK) vom „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ und besteht aus:

- a) dem Präsidenten (OK-Präsident)
- b) den Vize-Präsidenten (OK-Vizepräsidenten)
- c) dem Sekretär (OK-Leiter Administration)
- d) dem Kassier (OK-Chef Finanzen)
- e) dem Chef Bauten / Infrastruktur
- f) dem Chef Festwirtschaft
- g) dem Chef Personal
- h) dem Chef Turnkomitee (TUK)
- i) dem Chef Sponsoring / Marketing / Festführer
- j) dem Chef Medien / Social Media / Homepage
- k) dem Chef Tombola
- l) dem Chef Unterhaltung
- m) dem Chef Sicherheit
- n) dem Chef Verkehr
- o) dem Chef Rechnungsbüro

² Die Mitglieder des Vorstandes sollten Mitglieder der Trägervereine sein.

³ Die Amtsdauer dauert bis zum Abschluss der Eventrechnung respektive bis zur Auflösung des Vereins

⁴ Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten mindestens sieben Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste einberufen.

⁵ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 12 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- ² Jeder Trägerverein verfügt über fünf Delegiertenstimmen gemäss Mitglieder- und Delegiertenverzeichnis.
- ³ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
- ⁴ Eine Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Delegierten verlangt.
- ⁵ Die Einladung ist den Delegierten 30 Tage im Voraus zusammen mit der Traktandenliste zuzustellen.

Art. 13 Statutarische Kontrollstelle

- ¹ Untersteht der Verein weder einer ordentlichen noch einer eingeschränkten Revision hat die Delegiertenversammlung eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.
- ² Die statutarische Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder von Organen des Vereins sein. Die Amtsdauer dauert bis zum Abschluss der Eventrechnung respektive der Auflösung des Vereins. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.
- ³ Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung, die Bilanz und Erfolgsrechnung (Eventrechnung) zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Erfolgsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat das Präsidium der statutarischen Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- ⁴ Die statutarische Kontrollstelle hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Delegiertenversammlung die Eventrechnung nicht abnehmen.
- ⁵ Die statutarische Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Präsidium und in wichtigen Fällen auch der Delegiertenversammlung mitzuteilen.

V. Aufgaben der Organe und der Vorstandsmitglieder

Art. 14 Präsidium

- ¹ Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 - a) Das Einberufen der Vorstandssitzungen (OK-Sitzungen)
 - b) Das Einberufen der Delegiertenversammlung
 - c) Das Controlling über die Aktivitäten der einzelnen Vorstandsmitglieder
- ² Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Mitglieder des Vorstandes (OK)

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder (OK-Mitglieder) ergeben sich aus den separaten Pflichtenheften.

Art. 16 Vorstand (OK)

- ¹ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Erlass und die Abänderungen der Pflichtenhefte
 - b) die Koordination sämtlicher Aufgaben der OK-Mitglieder
 - c) Verabschiedung und allfällige Anpassung des Budgets
 - d) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben über Fr. 1'000.--
 - e) Abschluss von Versicherungen und einholen von Bewilligungen
 - f) Controlling über die Erträge und Aufwände

² Der Vorstand ist überdies für alle Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten, welche von der Delegiertenversammlung direkt gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selber.

⁴ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Vereinsgründung
- b) den Erlass und die Abänderungen der Statuten
- c) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- d) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl der statutarischen Kontrollstelle
- f) die Kenntnisnahme des Schlussberichts
- g) die Genehmigung der Schlussrechnung (Eventrechnung)
- h) die Kenntnisnahme des Berichtes der statutarischen Kontrollstelle
- i) den Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung
- j) die Déchargé des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- k) die Auflösung des Vereins.

² Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

VI. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 18 Vorstand (OK)

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse im Vorstand werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt.

³ Die Mitglieder des Vorstandes können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

⁴ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sind.

² Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfachem Mehr¹ der Anwesenden gefällt.

³ Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

VII. Finanzen

Art. 20 Rechnungsperiode

¹ Der Verein „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ führt eine Eventrechnung die periodisch dem Vorstandes (OK) vorzulegen ist.

² Die Eventrechnung umfasst lediglich eine Rechnungsperiode. Diese dauert von der Vereinsgründung bis zur Vereinsauflösung.

Art. 21 Budget

¹ Es ist über sämtliche Ein- und Ausgaben ein Eventbudget zu erstellen.

² Das Budget kann im Rahmen der Planung bei Bedarf durch den Vorstand (OK) angepasst werden.

¹ Eine einfache Mehrheit hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit

Art. 22 Erträge

¹ Die Erträge des Vereins setzen sich insbesondere aus folgenden Einnahmen zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Startgelder
- c) Einnahmen aus dem Restaurationsbetrieb
- d) Sponsorenbeiträge
- e) Zuwendungen jeder Art

Art. 23 Mitgliederbeiträge

¹ Die Trägervereine entrichten einen einmaligen Vereinsbetrag von maximal Fr. 6'000.-- zur Sicherstellung der Liquidität des Vereins. Der Entrichtung erfolgt nach einem Verteilschlüssel, den der Vorstand festlegt.

Art. 24 Aufwände

¹ Die Aufwände des Vereins setzen sich insbesondere aus folgenden Verpflichtungen zusammen:

- a) Miete für sämtliche Infrastrukturanlagen (inkl. Verkehr, Informatik, Festgelände etc.)
- b) Entschädigung an Dritte (z.B. Sicherheitsfirma, Landbenützung etc.)
- c) Einkäufe zum Betrieb des Restaurationsbetriebes
- d) Einkäufe der Merchandising-Produkte
- e) Entschädigung für externe Helfer

Art. 25 Erfolg

¹ Ein allfälliger Gewinn oder Verlust wird unter den Trägervereinen wie folgt aufgeteilt:

- Damenturnverein Täuffelen 40%
- Turnverein Täuffelen 60%

Art. 26 Haftung

¹ Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ begrenzt sich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

² Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VIII. Ausgabenkompetenzen und Unterschriftenregelung

Art. 27 Kompetenzen für budgetierte Ausgaben

¹ Budgetierte Verpflichtungen bis zu einer Höhe von Fr. 2'000.-- kann der jeweilige Ressortverantwortliche auslösen.

² Budgetierte Verpflichtungen ab Fr. 2'000.-- werden durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen und einem Mitglied des Präsidiums kollektiv zu zweien ausgelöst.

Art. 28 Kompetenzen für nicht budgetierte Ausgaben

¹ Nicht budgetierte Verpflichtungen bis zu einer Höhe von Fr. 1'000.-- werden durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen und einem Mitglied des Präsidiums kollektiv zu zweien ausgelöst.

² Übersteigen die nicht budgetierten Verpflichtungen den Betrag von Fr. 1'000.-- so ist ein vorgängiger Beschluss des Vorstandes (OK) notwendig.

Art. 29 Unterschriftenkompetenz

¹ Der Verein wird ausschliesslich durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.

² Bankzahlungen werden durch den Chef Finanzen kollektiv zu zweien mit dem Ressortverantwortlichen oder einem Mitglied des Präsidiums ausgelöst.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Abänderung der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten können durch die Delegiertenversammlung mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Delegierten abgeändert werden. Die Statutenänderung ist ordnungsgemäss zu traktandieren.

Art. 31 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ wird aufgelöst, sobald er seinen Zweck erreicht hat.

² Zuständig für die Auflösung des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

³ Die Auflösung des Vereins ist entsprechend zu traktandieren. Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Einladung zu versenden:

- a) Schlussbericht des Vorstandes (OK)
- b) Definitive Schlussrechnung (Vereinsrechnung)
- c) Bericht der statutarischen Kontrollstelle
- d) Antrag des Vorstandes betreffend Verteilung des Vereinsvermögens

Art. 32 Anhänge zu den Statuten:

- Schriftlichen Beitrittserklärungen der Trägervereine
- Mitglieder- und Delegiertenverzeichnis
- Gründungsprotokoll
- Gründungsbericht
- Organigramm der Organisationsstruktur
- Pflichtenhefte der Vorstands-Mitglieder (OK)

Art. 33 Inkrafttreten der Statuten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins „Seeländisches Turnfest Täuffelen 2020“ vom 26. März 2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.



Täuffelen, den 26. März 2018

Der Tagespräsident:

.....
Schmutz Christian

Die Tagessekretärin:

.....
Fuhrer Brigitte

Der Präsident:

.....
Weber Daniel

Die Sekretärin:

.....
Fuhrer Brigitte